



Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Tennisfreunde Bieselsberg 1987 e.V.“. Sitz des Vereins ist Schömberg-Bieselsberg, Kreis Calw. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein bezweckt die Pflege und die Förderung des Tennissports. Er arbeitet ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung 1977 §51ff“, so dass er den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Baulichkeiten, Sportanlagen, Geräte u.a.) zur Verfügung stellt. Weitere, den Tennissport unterstützende, sportliche Aktivitäten sind jederzeit durch Beschluss des Vorstandes möglich.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Gesangverein Freundschaft Bieselsberg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls der Gesangverein nicht mehr existieren sollte, fällt das Vermögen an die Gemeinde Schömberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Bieselsberg zu verwenden hat.

§ 3 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Tennis-Bundes e.V. . Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieses Verbandes unterworfen.



B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsarten

- (1) Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Vereinsjugend

(2) Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Die Vereinsjugend wird von den Jugendmitgliedern und den in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeitern gebildet. Jugendmitglieder sind alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 23. Lebensjahr. Die Vereinsjugend arbeitet auf der Grundlage einer von der Jugendvollversammlung verabschiedeten und vom Vereinsvorstand zu genehmigenden Jugendverordnung.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

(2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsführung zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen; sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Mitglieder unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt.



§ 8 Beitrag

- (1) Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr und eine eventuelle Umlage. Die Zahlung erfolgt nur mittels Lastschrift. Die Höhe von Beitrag, Aufnahmegebühr und Umlage setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Ehrenmitglieder sind von Zahlungen befreit.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
- a) Tod
 - b) Freiwilligen Austritt und
 - c) Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur schriftlich jeweils bis zum 31. Dezember erfolgen.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§10 Ehrungen

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein bzw. den Sport im allgemeinen können Ehrungen durchgeführt werden.
- (2) Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Der Vorstand kann die Ehrungen lediglich rückgängig machen, wenn sich der geehrte eines sport- und vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

C. Vereinsorgane

§ 11 Vereinsorgane

- Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) die Jugendvollversammlung und der Jugendausschuss



§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- d) dem 1. Vorsitzenden
- e) dem 2. Vorsitzenden
- f) dem Beisitzer
- g) dem Schatzmeister
- h) dem Schriftführer
- i) dem Sportwart
- j) dem Jugendwart

(2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich in geheimer Abstimmung gewählt. Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendwart muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

§ 13 Geschäftsbereich des Vorstandes

(1) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Beisitzer und der Schatzmeister sind geschäftsführende Vorstände, je zwei Vorstände vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§26 Absatz 2 BGB).

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in allen den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Jedes Mitglied wird schriftlich einberufen.

Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor den Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnungspunkte enthalten.

(2) Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab, die der Satzung als Anhang beigelegt ist.



§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
- a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Neuwahl des Vorstandes
 - d) Satzungsänderungen
- e) Die Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§17)
- g) Die Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in den anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Stimmenmehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen, dass über den Antrag nur aktive Mitglieder abstimmen können.

§18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.



D. Ausschüsse

§19 Einsetzung von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Frage:

- a) Verwaltungs- und Finanzausschuss
- b) Sportausschuss
- c) Platz- und Anlagenausschuss
- d) Vergnügungsausschuss

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

§ 20 Verwaltungs- und Finanzausschuss

Dem Verwaltungs- und Finanzausschuss gehören neben dem 1. Vorsitzenden die jeweils erforderliche Anzahl von sachkundigen Mitgliedern an. Sie beraten den Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Fragen und haben das Recht, selbst zu planen und Vorschläge zu unterbreiten.

§21 Sportausschuss

Der Sportausschuss unterstützt den Vorstand sowohl bei der sportlichen Ausbildung und Betreuung der aktiven Mitglieder als auch bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Spiel- und Sportbetriebes. Er setzt sich zusammen aus den beiden Vorsitzenden, dem Sportwart und den gewählten und vom Vorstand bestätigten Sportausschussmitarbeitern.

§22 Anlagenausschuss

Der Anlagenausschuss hat die Sportanlagen und Baulichkeiten des Vereins laufend zu überprüfen, dem Vorstand über Verbesserungen, Reparaturen und dergleichen Bericht zu erstatten.

Dem Ausschuss gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der Schriftführer
- c) der Schatzmeister
- d) die vom 1. Vorsitzenden bestimmten und vom Vorstand zu bestätigenden Mitarbeitern.



§23 Vergnügungsausschuss

- (1) Der Vergnügungsausschuss besteht aus dem 2. Vorsitzenden und je einem Vertreter der aktiven und passiven Mitglieder. Er setzt das Programm für die gesellschaftlichen Veranstaltungen fest, das der Zustimmung des Vorstandes bedarf, bereitet die einzelnen Veranstaltungen selbständig vor und leitet dieselben.
- (2) Der Vergnügungsausschuss kann sich beliebig aus der Reihe der aktiven und passiven Mitglieder durch Zuwahl ergänzen. Die Gewählten sind dem Vorstand anzuzeigen.

E. Schlussbestimmungen

§24 Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§25 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 16 beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

§26 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 12. Juni 1987 beschlossen und am 10. August 1987 unter der Nummer VR 409 ins hiesige Vereinsregister eingetragen. Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. Dezember 1988, vom 27 April 1990 und vom 27. November 1992 in die heutige Form gebracht.

Bieselsberg, 27. November 1992



Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

(Anhang zur Satzung des eingetragenen Vereins)

§ 1 Versammlungsleitung

- (1) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen der Tennisfreunde Bieselsberg 1987 e.V. Er wird vom 2. Vorsitzenden vertreten. Bei Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen, wird ein Versammlungsleiter aus der Mitte der Versammlung bestimmt.
- (2) Nach Eröffnung der Mitgliederversammlung gibt der Versammlungsleiter zunächst die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekannt und bringt, falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, die einzelnen Punkte in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- (3) Bei unqualifizierten Äußerungen ruft der Versammlungsleiter den Redner zur Sache. Verletzt ein Redner den Anstand, so rügt ihn der Versammlungsleiter und erteilt ihm u.U. eine Verwarnung. Fährt ein Redner fort, sich vom Gegenstand der Beratung oder von der Redeordnung zu entfernen, so entzieht ihm der Versammlungsleiter nach vorheriger Verwarnung das Wort für den zur Beratung stehenden Punkt.
- (4) Mitglieder, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung stören, können vom Versammlungsleiter nach vorheriger Verwarnung aus dem Sitzungsraum gewiesen werden. Im übrigen hat der Versammlungsleiter alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind.
- (5) Der Versammlungsleiter schließt die Mitgliederversammlung. Er kann sie bei besonderen Gründen auch vorzeitig schließen.

§ 2 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben.
- (2) Der Versammlungsleiter und die Mitglieder des Vorstandes können in jedem Fall auch außerhalb der Reihe sprechen.
- (3) Antragsteller und Berichterstatter haben als erste und letzte das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Berichterstattung muss ebenso wie zu einer die Sache betreffenden Fragestellung vor etwa noch vorgemerkten Rednern das Wort erteilt werden. Persönliche Bemerkungen sind am Schluss der Beratung des Einzelfalls gestattet.



§ 3 Anträge

- (1) Anträge, die nicht fristgerecht nach § 17 der Satzung eingereicht wurden, können nur mit Genehmigung des gesamten Vorstandes auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Änderung der Satzung sind hiervon ausgeschlossen.
- (2) Über Anträge auf Schluss der Debatte wird nach vorheriger Verlesung der Rednerliste sofort abgestimmt. Ist der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so erteilt der Versammlungsleiter nur noch einem Redner, für und dagegen, und zwar in der in der Reihenfolge, wie sie eingegangen sind, vorbehaltlich der Übertragung auf einen nachstehenden Redner sowie dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort. Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können anschließend keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
- (3) Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme des Antrages entfallen weitere Abstimmungen. Im übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, wie die Anträge eingegangen sind.

§ 4 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen entweder durch Handheben (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).
- (2) Wird Antrag auf schriftliche (geheime) Abstimmung gestellt, so muss mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung § 16 Absatz 3. Danach ist ein Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen, sofern er keine Satzungsänderung betrifft.

§ 5 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben sind.
- (2) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss und ein Wahlleiter zu bestimmen, der die Wahl durchführt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten nur insoweit, als die Satzung keine anderen Regeln aufstellt.

Bieselsberg, den 28. November 1987



Jugendordnung

§ 1 Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 23. Lebensjahr und die in der der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitglieder bilden die Vereinsjugend der „Tennisfreunde Bieselsberg 1987 e.V.“.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Schwerpunkte sind die Förderung der wettkampf- und freizeitsportlichen Betätigung. Sie soll zur Persönlichkeitsbildung beitragen und das soziale Verhalten fördern. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 3 Jugendvollversammlung

(1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung zusammen. Jedes Mitglied wird mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich eingeladen.

(2) Aufgaben der Jugendvollversammlung sind

- a) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
- b) Entgegennahme und Beratung der Berichte des Jugendausschusses
- c) Entlastung des Jugendausschusses
- d) Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses
- e) Beratung und Genehmigung über die Verwendung der Jugendfördermittel

(3) Alle Mitglieder der Vereinsjugend ab dem vollendeten 7. Lebensjahr sind stimmberechtigt.

(4) Die Jugendversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Jugendausschuss

Die Jugendvollversammlung wählt den Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus dem Jugendwart, dem Jugendsprecher und einem weiteren Mitglied. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Der Jugendsprecher und das weitere Mitglied dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Jugendwart muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.



§ 5 Außerordentliche Jugendvollversammlung

Auf Beschluss des Vereinsjugendausschusses oder auf Antrag von 10% der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von 4 Wochen mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen stattfinden.

§ 6 Jugendwart

Der Jugendwart ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand. Er vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen.

§ 7 Jugendkasse

- (1) Die Jugendkasse wird vom Schatzmeister des Vereins geführt. Sie ist Teil des Vereinsvermögens.
- (2) Die Vereinsjugend entscheidet selbständig und eigenverantwortlich über die zufließenden Jugendfördermittel.
- (3) Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§ 8 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand sofort in Kraft.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung. Die Jugendvollversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab. Die der Satzung als Anhang beigelegt ist.

Bieselsberg, 16. Dezember 1992